B & P
Wirtschaftsprüfung

Bericht über die

Kassenprüfung

gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO

für das Haushaltsjahr

2007

der

Stadt Heidenau

Dresdner Straße 47

01809 Heidenau

Max-Liebermann-Straße 4
01217 Dresden

B & P Wirtschaftsprüfung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Abkürzungsverzeichnis		3
A.	Vorbemerkungen, Auftrag	4
B.	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	5
C.	Einzelprüfungen gemäß § 14 KomPrüfVO	6
1.	Kassenführung gemäß KomKVO (§ 14 Abs. 1 KomPrüfVO)	6
2.	Kassenbestandsaufnahme (§ 14 Abs. 1 KomPrüfVO)	6
3.	Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KomPrüfVO)	8
4.	Vorhandensein der Belege (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 KomPrüfVO)	9
5.	Bewirtschaftung der Kassenmittel (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KomPrüfVO)	9
6.	Entgegennahme von Schecks (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 KomPrüfVO)	9
7.	Abwicklung Kasseneinnahmereste (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 KomPrüfVO)	9
8.	Aufbewahrung der verwahrten Wertgegenstände und der anderen von der Kasse verwahrten oder verwalteten Gegenstände (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 KomPrüfVO)	9
9.	Kassensicherheit (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 KomPrüfVO)	10
10.	Erledigung der Kassengeschäfte (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 KomPrüfVO)	10
D.	Anlagenverzeichnis	11

B & P Wirtschaftsprüfung

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
Abs.	Absatz
ff.	fortfolgende
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomKVO	Kommunalkassenverordnung vom 26. Januar 2005, geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005
KomPrüfVO	Kommunalprüfungsverordnung vom 17. März 2006
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte/r/s
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Neufassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005, vom 7. November 2007
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B

A. Vorbemerkungen, Auftrag

Herr Michael Jacobs, Bürgermeister der

Stadt Heidenau

- im Folgenden auch „Stadt“ oder „Stadtverwaltung“ genannt -

hat uns mit Schreiben vom 11. Juli 2008 beauftragt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 104 SächsGemO sowie die weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO durchzuführen.

Im Rahmen der weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung sind gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO i. V. m. §§ 13 ff. KomPrüfVO Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Sonderkassen durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Zahlstellen erstatten wir dem Bürgermeister nachfolgenden Bericht (§ 16 Abs. 1 KomPrüfVO).

Die Kassenprüfungen wurden durch unsere Mitarbeiterin Frau Stefanie Abend, Diplom-Betriebswirtin (BA), in folgenden Stellen vorgenommen:

- Stadtkasse Heidenau
- Zahlstelle Standesamt
- Zahlstelle Einwohnermeldeamt
- Zahlstelle Bibliothek
- Zahlstelle Bruno-Gleißberg-Schule

Unserem Bericht haben wir die entsprechenden Kassenaufnahmeprotokolle vom 8. und 9. Oktober 2008 (Anlage 1) beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ (Anlage 2) maßgebend.

B. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

Für die Bestellung der Kassenverwalterin und deren Stellvertreterin liegen Bestellungsurkunden vor.

Die Trennung zwischen Zahlungsverkehr und Buchführung ist gewährleistet.

Die Stadtkasse war stets liquid. Das Kassenlimit der Stadtkasse wurde nicht überschritten.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand bei der Stadtkasse und den geprüften Zahlstellen überein.

Im Rahmen unserer Prüfung der Zahlstelle Bruno-Gleißberg-Schule haben wir festgestellt, dass die Abrechnung des Monats Januar 2007 entgegen dem in Punkt 3.4. der Kassenordnung monatlich festgelegten Abrechnungszeitraum erst Mitte März 2007 erfolgte; auskunftsgemäß ist dieser Sachverhalt in der krankheitsbedingten Abwesenheit der Kassenverantwortlichen begründet.

Der Zahlungsverkehr wird ordnungsgemäß abgewickelt.

Die stichprobenartige Prüfung von Mahnungen und Niederschlagungen hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in 2007 zwei befristete Bürgschaften entgegengenommen wurden. In einem Fall wurde die Einlieferungsanordnung einer Bürgschaft nicht von einer anordnungsbefugten Person unterzeichnet; dies wurde im Rahmen unserer Prüfung nachgeholt.

Die Kassensicherheit ist nach unseren Feststellungen bei der Stadtkasse und den geprüften Zahlstellen angesichts der Aufbewahrung der Wertgegenstände in Kassetten sowie im Tresor gewährleistet.

Die täglich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme (Tagesabschluss als Gegenüberstellung Kassen-Istbestand zu Kassen-Sollbestand gemäß § 31 KomKVO) ist im Hinblick auf das Vieraugenprinzip ordnungsgemäß dokumentiert.

Dresden, 9. Oktober 2008

Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

C. Einzelprüfungen gemäß § 14 KomPrüfVO

1. Kassenführung gemäß KomKVO (§ 14 Abs. 1 KomPrüfVO)

Es liegt eine allgemeine Dienstanweisung zum Vollzug der Kommunalkassenverordnung des Freistaates Sachsen in der Stadt Heidenau – Kassenordnung – vom 30. Juli 2007 vor. Darüber hinaus gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Stadt Heidenau vom 7. Dezember 2001, die mehrfach ergänzend geändert wurde.

Unter Berücksichtigung von § 2 KomKVO übernimmt die Stadt fremde Kassengeschäfte des Zweckverbandes ENSO Energie Ostsachsen. Die Durchführung dieser fremden Kassengeschäfte wurde unter Punkt 3.1. der Kassenordnung vom Bürgermeister angeordnet.

Eine Trennung zwischen den Aufgaben Zahlungsverkehr und Buchführung ist gemäß § 5 Abs. 2 KomKVO gewährleistet.

Für die Bestellung der Kassenverwalterin sowie deren Vertreterin gemäß § 86 Abs. 2 SächsGemO liegen Urkunden vor.

2. Kassenbestandsaufnahme (§ 14 Abs. 1 KomPrüfVO)

Stadtkasse
Kassenbestandsaufnahme am 8. Oktober 2008

Das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand nach Buchung der noch nicht abgerechneten Einnahmen und Ausgaben sowie Abschluss der Bücher überein.

Über die Fortentwicklung des Barbestandes in der Stadtkasse Heidenau wird ein Kassenbuch geführt; die Eintragungen erfolgen täglich. Die Buchungen erfolgen im Wesentlichen täglich.

Das Kassenlimit wurde auf € 5.000,00 festgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Überschreitungen festgestellt.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Bargeldbestände in einer Kassette in einem Tresor sichergestellt.

Zahlstelle Standesamt
Kassenbestandsaufnahme am 8. Oktober 2008

Das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand nach Buchung der noch nicht abgerechneten Einnahmen und Ausgaben sowie Abschluss der Bücher überein.

Über die Fortentwicklung des Barbestandes wird ein Kassenbuch geführt.

Das Kassenlimit wurde i. H. v. € 500,00 festgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass das Kassenlimit teilweise überschritten wurde; eine Einzahlung in die Stadtkasse wurde jedoch am Folgetag der Überschreitung vorgenommen.

Der Barbestand zum 31. Dezember 2007 wurde ordnungsgemäß mit der Stadtkasse abgerechnet und ist somit im kassenmäßigen Abschluss zum 31. Dezember 2007 enthalten.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Bargeldbestände in einer Kassette im Tresor sichergestellt.

Zahlstelle Einwohnermeldeamt
Kassenbestandsaufnahme am 8. Oktober 2008

Das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand nach Buchung der noch nicht abgerechneten Einnahmen und Ausgaben sowie Abschluss der Bücher überein.

Über die Fortentwicklung des Barbestandes wird ein Kassenbuch geführt.

Das Kassenlimit wurde i. H. v. € 900,00 festgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass das Kassenlimit in den Monaten März, Mai und Oktober 2007 teilweise überschritten wurde; eine Einzahlung in die Stadtkasse wurde jedoch am gleichen Tag bzw. Folgetag der Überschreitung vorgenommen.

Der Barbestand zum 31. Dezember 2007 wurde ordnungsgemäß mit der Stadtkasse abgerechnet und ist somit im kassenmäßigen Abschluss zum 31. Dezember 2007 enthalten.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Bargeldbestände in einer Kassette im Tresor sichergestellt.

Zahlstelle Bibliothek
Kassenbestandsaufnahme am 8. Oktober 2008

Das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand nach Buchung der noch nicht abgerechneten Einnahmen und Ausgaben sowie Abschluss der Bücher überein.

Über die Fortentwicklung des Barbestandes wird ein Kassenbuch geführt.

Es wird ein ständiger Wechselgeldvorschuss i. H. v. € 100,00 gewährt. Eine Abrechnung des Wechselgeldvorschusses erfolgt entsprechend Punkt 3.4. der Kassenordnung mindestens monatlich.

Das Kassenlimit wurde i. H. v. € 500,00 festgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass das Kassenlimit in den Monaten März und August 2007 teilweise überschritten wurde; eine Einzahlung in die Stadtkasse wurde jedoch am gleichen Tag der Überschreitung vorgenommen.

Der Barbestand zum 31. Dezember 2007 wurde ordnungsgemäß mit der Stadtkasse abgerechnet und ist somit im kassenmäßigen Abschluss zum 31. Dezember 2007 enthalten.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Bargeldbestände in einer Kassette im Tresor sichergestellt.

Zahlstelle Bruno-Gleißberg-Schule
Kassenbestandsaufnahme am 9. Oktober 2008

Das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand nach Buchung der noch nicht abgerechneten Einnahmen und Ausgaben sowie Abschluss der Bücher überein.

Über die Fortentwicklung des Barbestandes wird ein Kassenbuch geführt.

Es wird ein ständiger Handvorschuss i. H. v. € 50,00 gewährt. Eine Abrechnung des Handvorschusses erfolgte bis auf folgende Feststellung entsprechend Punkt 3.4. der Kassenordnung mindestens monatlich. Die Abrechnung des Monats Januar 2007 erfolgte aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit der Kassenverantwortlichen erst Mitte März 2007.

Das Kassenlimit wurde i. H. v. € 570,00 festgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Überschreitungen festgestellt.

Der Barbestand zum 31. Dezember 2007 wurde ordnungsgemäß mit der Stadtkasse abgerechnet und ist somit im kassenmäßigen Abschluss zum 31. Dezember 2007 enthalten.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Bargeldbestände in einer Kassette im Tresor sichergestellt.

3. Abwicklung des Zahlungsverkehrs (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 KomPrüfVO)

Der Zahlungsverkehr wird ordnungsgemäß abgewickelt.

Einnahmen und Ausgaben werden rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet.

Mahnläufe werden mit Hilfe eines EDV-Programms regelmäßig durchgeführt.

Regelungen zur detaillierten Vorgehensweise bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Geldforderungen sind in einer separaten Dienstanweisung vom 7. Dezember 2001, die mehrfach ergänzend geändert wurde, festgeschrieben.

Im Haushaltsjahr 2007 wurden Niederschlagungen i. H. v. € 190.877,17 und Erlasse i. H. v. € 31.667,85 vorgenommen.

Unsere stichprobenartige Prüfung zweier Niederschlagungen hat zu keinen Beanstandungen geführt. Eine Niederschlagungsliste liegt vor.

Der allgemeine Wirtschaftlichkeitsgrundsatz einer sparsamen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) gebietet es, auch bei Zahlungsverzug Mahngebühren sowie Säumniszuschläge zu erheben. Die stichprobenartige Prüfung von zwei Vorgängen hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4. Vorhandensein der Belege (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 KomPrüfVO)

Die erforderlichen Belege waren vorhanden. Die Belege entsprachen den Vorschriften gemäß § 8 KomKVO.

5. Bewirtschaftung der Kassenmittel (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KomPrüfVO)

Die Kassenmittel werden ordnungsgemäß bewirtschaftet.

Die Kasse war jederzeit liquid.

Termin- und Festgelder wurden zu Marktzinssätzen angelegt.

Skonti werden in Anspruch genommen.

6. Entgegennahme von Schecks (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 KomPrüfVO)

Die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks wurden beachtet.

7. Abwicklung Kasseneinnahmereste (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 KomPrüfVO)

Die Kasseneinnahmereste werden in ausreichendem Umfang beigetrieben. Eine Überwachung der Abwicklung ist sichergestellt.

8. Aufbewahrung der verwahrten Wertgegenstände und der anderen von der Kasse verwahrten oder verwalteten Gegenstände (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 KomPrüfVO)

Eine Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es erfolgt u. a. eine Aufbewahrung von Bürgschaften.

In 2007 wurden entgegen § 17 Nr. 4 VOB/B zwei befristete Bürgschaften entgegengenommen (Bürgschaftsurkunde Nr. 390/97/415499604/000046/S der R+V Allgemeine Versicherung AG sowie Bürgschaftsurkunde Nr. 704.002.813.324 der Zurich Versicherung AG).

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in einem Fall die Einlieferungsanordnung einer Bürgschaft nicht von einer anordnungsbefugten Person unterzeichnet wurde (Bürgschaftsurkunde Nr. 1.056.572 der Euler Hermes Kreditversicherung Hamburg); dies wurde im Rahmen unserer Prüfung nachgeholt.

9. Kassensicherheit (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 KomPrüfVO)

Die Kassensicherheit ist nach unseren Feststellungen sowohl bei der Stadtkasse als auch bei den geprüften Zahlstellen angesichts der Aufbewahrung der Wertgegenstände in einer Kassette sowie im Tresor gewährleistet.

10. Erledigung der Kassengeschäfte (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 KomPrüfVO)

Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß erledigt.

Die Tagesabschlüsse wurden mindestens von zwei Bediensteten unterzeichnet. Die täglich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme (Tagesabschluss als Gegenüberstellung Kassen-Istbestand zu Kassen-Sollbestand gemäß § 31 KomKVO) ist somit unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips ordnungsgemäß dokumentiert.

Die Buchung der Vorgänge der Stadtkasse erfolgt in der Regel täglich; die Einnahmen und Ausgaben der Zahlstellen werden nach Abrechnung mit der Stadtkasse gebucht (§§ 26 und 22 Abs. 2 KomKVO).

Gemäß § 5 Abs. 3 KomKVO sind bei ständiger Anwesenheit von mehr als einem Bediensteten in der Kasse Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie Schecks von zwei Bediensteten zu unterzeichnen. Die Stadtkasse wird dieser Vorschrift gerecht.

D. Anlagenverzeichnis

	Anlage
Kassenbestandsaufnahmeprotokolle	1
Allgemeine Auftragsbedingungen	2